

Traktandum 4

Antrag § 68 Remo Oser – Einsetzen von zeitlich befristeten Kommissionen durch die Gemeindeversammlung

An der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2025 hat Remo Oser einen Antrag gemäss §68, Abs. 2, des Gemeindegesetzes Basel-Landschaft (Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden) eingereicht. Darin wird verlangt, die im Gemeindereglement unter § 47 aufgeführten Kompetenzen der Gemeindeversammlung wie folgt zu ergänzen:

«Einsetzen von zeitlich befristeten Kommissionen, Festlegung ihres Aufgabenbereichs durch Reglement, sofern dieses nicht übergeordnetem Recht widerspricht, sowie Erlass des Reglements und Wahl ihrer Mitglieder.»

Der Gemeinderat hat den Antrag entgegengenommen und diesen an der Gemeindeversammlung vom 11. September 2025 als «erheblich» erklärt.

Im Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft (§ 104, Abs. 1 bis) steht, dass das Einsetzen von nichtständigen, beratenden Ausschüssen und Kommissionen durch die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat erfolgen kann. In der Gemeindeordnung der Gemeinde Röschenz (§ 2, Abs. 2) steht, dass der Gemeinderat nichtständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen einsetzen kann. Das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung widersprechen sich in diesem Punkt, da die Gemeindeversammlung in der Gemeindeordnung nicht erwähnt wird. Ein kantonales Gesetz steht jedoch über dem Gemeinderecht, da die Gemeinden ihre Aufgaben nur im Rahmen der kantonalen Gesetze und der Kantonsverfassung erfüllen dürfen. Deshalb ist der vorgenannte Antrag aus rechtlicher Sicht auch mit der aktuellen Gemeindeordnung bereits anwendbar.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass Kommissionen auf kommunaler Ebene dem Gemeinderat zuarbeiten und besitzen beratende Funktionen. Sie verfügen über kein eigenständiges Beschlussrecht und keine Verhandlungskompetenz im Namen der Gemeinde. Ihre Empfehlungen dienen dem Gemeinderat als Entscheidungsvorlage für seine Beschlussfassung.

Für die Änderung der Gemeindeordnung wird ein Beschluss der Gemeindeversammlung und eine anschliessende Urnenabstimmung benötigt. Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten tief zu halten, hat der Gemeinderat beschlossen, diese rein textliche Anpassung erst bei der nächsten Teilrevision der Gemeindeordnung vorzunehmen.

Der Gemeinderat beantragt den Antrag «Einsetzen von zeitlich befristeten Kommissionen durch die Gemeindeversammlung» abzulehnen, da dies mit der aktuellen Gesetzgebung (Gemeindegesetz § 104, Abs. 1 bis) bereits möglich ist. Die Anpassung der Gemeindeordnung erfolgt bei der nächsten Teilrevision.